

30.01.2012

Sitzungsvorlage Nr. 011/12

Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung:

Prüfauftrag zur Aufgabe der Trägerschaft des Kreiskindergartens „Villa Kunterbunt“

Gremien	Jugendhilfeausschuss	Sitzungsdatum	07.03.2012
Organisationseinheit	Familie und Jugend	Berichterstattung	Hahn, Norbert
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	51 , Familie und Jugend	Haushaltsjahr	2012
Produktgruppen-Nr.	51.03 , Verwaltung, Kindertagesbetreuung, Beistandschaften, UVG, BEEG	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.	51.03.02 , Tageseinrichtungen/Tagespflege		

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Weitere Empfehlungen werden in der Sitzung erarbeitet.

Begründung der Vorlage

Die Kindertageseinrichtung Villa Kunterbunt betreut in jedem Kindergartenjahr 95 Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren. Die Einrichtung besteht aus 5 Gruppen, von denen zwei Gruppen Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren, eine Gruppe Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren und zwei Gruppen Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren betreuen. Geöffnet ist die Einrichtung montags bis freitags in der Zeit von 7 bis 17 Uhr.

Das Beratungsunternehmen SE Gesellschaft für Strategie und Ergebnisse hat bei seiner Untersuchung der Kernverwaltung als eine mögliche Konsolidierungsmaßnahme für den Fachbereich Familie und Jugend die Abgabe der Trägerschaft des Kreises für die Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ an einen anderen Träger benannt. Die mögliche Kosteneinsparung betrug nach den KiBiz-Pauschalen für das Kindergartenjahr 2010/11 etwa 42.000 Euro.

Bei der Prüfung der Abgabe der Trägerschaft sind unterschiedliche Akteure in die Entscheidung mit einzubeziehen. Dazu gehören neben der Stadt Fröndenberg/Ruhr als Eigentümer der Immobilie sowohl das Landesjugendamt als Bewilligungsbehörde für die Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) als auch der Personalrat als Mitbestimmungsorgan für den möglichen Übergang der Mitarbeiterinnen auf einen neuen Träger.

Mit Schreiben vom 12.08.2011 bat der Bürgermeister der Stadt Fröndenberg/Ruhr darum, in die Entscheidung die Gesamtsituation des Stadtteils Ardey einzubeziehen. Hintergrund dieser Bitte war zum einen die ungesicherte Situation der offenen Jugendarbeit, da die Evangelische Kirchengemeinde Ardey ihre Immobilie verkaufen und dadurch bedingt zum Jahresende 2011 das Angebot der offenen Tür einstellen wollte. Zum anderen stellte sich mit Blick auf die Schulentwicklung in der Stadt Fröndenberg/Ruhr die Frage, inwieweit in der Einrichtung auch die offene Ganztagsgrundschule Platz finden würde.

Hinsichtlich der offenen Jugendarbeit hat die Evangelische Kirchengemeinde Ardey zwischenzeitlich einen Antrag auf weitere Förderung gestellt (siehe Drucksache Nr. 024/12), da durch einen Verkauf der Immobilie an die UKBS zumindest übergangsweise ein Verbleib in den Räumlichkeiten gesichert ist.

Eine Kooperation im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule wurde seitens der Stadt Fröndenberg/Ruhr nicht weiter vorangetrieben, da hier aktuell kein Bedarf besteht. Insofern ist diese Option von hier aus zunächst nicht weiter zu betrachten.

Auf entsprechende Nachfrage hat die Stadt Fröndenberg/Ruhr mit Schreiben vom 20.10.2011 (Anlage 1) mitgeteilt, dass „bei einem Trägerwechsel für den Kindergarten im Ortsteil Ardey der bisherige Nutzungsvertrag in einen Mietvertrag umzuwandeln ist, mit der Folge, dass ein neuer Träger Mietzahlungen an die Stadt Fröndenberg/Ruhr zu leisten hätte. Ein neuer Nutzungsvertrag zu den Konditionen des bereits mit dem Kreis Unna bestehenden Nutzungsvertrages kann aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben nicht erneut

geschlossen werden.“ Eine telefonische Rücksprache mit dem Bürgermeister der Stadt Fröndenberg/Ruhr und der dortigen Liegenschaftsverwaltung ergab zudem, dass man einen Mietzins in Höhe von 4,55 Euro/ m² erheben wolle. Bei einer Gesamtfläche der Immobilie von 816,36 m² ist damit eine Jahresmiete in Höhe von 44.573,26 Euro zu veranschlagen.

Ein im November 2011 geführter Schriftwechsel mit dem Landesjugendamt als Bewilligungsbehörde für die KiBiz-Pauschalen ergab, dass lediglich ein Trägerwechsel unter der Maßgabe, dass ein Nutzungsvertrag mit der Stadt Fröndenberg/Ruhr geschlossen wird oder der neue Träger anstelle des Kreises Unna in den bestehenden Vertrag eintritt, gefördert werden kann.

Auch würde eine Kündigung des Nutzungsvertrages seitens der Stadt Fröndenberg/Ruhr zwecks Veräußerung der Immobilie und die anschließende Vermietung durch einen neuen Eigentümer an den Kreis Unna seitens des Landesjugendamtes nicht genehmigt werden. Diese Entscheidung beruht darauf, dass der bestehende Nutzungsvertrag zwischen Stadt und Kreis erst im Jahr 2019 ausläuft. Eine Klausel für eine vorzeitige Kündigung enthält dieser Vertrag nicht.

Sofern ein neuer Träger keinen Nutzungsvertrag erhält und die Immobilie anmieten muss, wird auch hier die Refinanzierung der Miete seitens des Landesjugendamtes mit gleicher Begründung abgelehnt.

Mit Schreiben vom 03.02.2012 (Anlage 2) hat das Landesjugendamt diese Auslegung der Refinanzierung der KiBiz-Pauschalen bestätigt.

In der Villa Kunterbunt sind zurzeit 20 Mitarbeiterinnen beschäftigt, die von einem Trägerwechsel betroffen wären. Aufgrund eines entsprechenden Votums des Jugendhilfeausschusses vom 14.06.2011 sollte die Verwaltung im Rahmen des Prüfauftrages zwei Varianten des Personalwechsels beleuchten.

Bei der **Variante 1** bleibt der Kreis Unna arbeitsrechtlich Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung. Es erfolgt eine jährliche Abrechnung mit dem neuen Träger. Hinsichtlich der unbefristet beschäftigten Mitarbeiterinnen erfolgt durch den Eintritt in den Ruhestand oder Kündigung durch Mitarbeiterinnen sukzessive eine Reduzierung des beim Kreis Unna vorhandenen Personalbestandes. Bestehende Zeitverträge mit dem Kreis Unna laufen zum Ende der Befristung aus. Eine Weiterbeschäftigung und Abrechnung dieser Mitarbeiterinnen kann im Anschluss nur durch den neuen Träger erfolgen. Neues Personal wird vom neuen Träger eingestellt und abgerechnet. Um abzuklären, ob die Variante der Personalgestaltung zu einer Umsatzsteuerpflicht des Kreises Unna führt, wurde mit Schreiben vom 20.07.2011 (Anlage 3) seitens der Zentralen Dienste – Personal – eine Anfrage an das Finanzamt Dortmund-Unna gestellt. Mit Schreiben vom 09.08.2011 (Anlage 4) teilte die Behörde mit, dass eine Umsatzsteuerpflicht nicht gegeben ist.

Bei der **Variante 2** findet ein Personalwechsel zum neuen Träger statt. Für die bestehenden Arbeitsverträge ergibt sich ein einjähriger Bestandsschutz, danach wird der Tarifvertrag des neuen Trägers angewandt. Bei einem Übergang des Personals an das Deutsche Rote Kreuz oder die Arbeiterwohlfahrt käme es zu keinen weiteren Kosten wegen der Zusatzversorgung der Beschäftigten, da beide Träger der kommunalen Versorgungskasse angeschlossen sind.

Sollte ein Trägerwechsel beschlossen werden, hat sich der Landrat für einen Personalübergang im Rahmen der **Variante 1** ausgesprochen und dies auch gegenüber dem Personalrat deutlich gemacht.

Da es sich bei der Abgabe der Trägerschaft des Kreiskindergartens an einen „armen Träger“ um eine Privatisierung handelt, bedarf sie gem. § 72 Abs. 4 Nr. 22 des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW (LPVG) der Mitbestimmung des Personalrates.

Der Mitbestimmungstatbestand bezieht sich auf alle Arbeiten der Dienststelle. Unerheblich ist, ob diese Arbeiten hoheitliche oder andere öffentliche Arbeiten darstellen. Eine Einschränkung des Mitbestimmungsrechtes ergibt sich auch nicht daraus, dass in anderen Kommune Kindergärten in freier Trägerschaft betrieben werden. Die Formulierung „..., die üblicherweise von ihren Beschäftigten vorgenommen werden...“ zielt ausschließlich darauf ab, wie der Kreis Unna bisher diese Aufgabe wahrgenommen hat, nämlich in eigener Trägerschaft mit eigenem Personal.

Sofern der Personalrat - nach Beantragung der Zustimmung – beabsichtigt, der Maßnahme nicht zuzustimmen, hat er dies der Dienststelle mitzuteilen. In diesem Fall ist die Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung zwischen der Dienststelle und dem Personalrat innerhalb von zwei Wochen zu erörtern. Soweit anstelle der Dienststelle das verfassungsmäßig zuständige oberste Organ (in diesem Fall der Kreistag) über eine beabsichtigte Maßnahme zu entscheiden hat, ist der Personalrat so rechtzeitig zu unterrichten, dass seine Stellungnahme bei der Entscheidung von dem zuständigen Organ oder Ausschuss berücksichtigt werden kann (§ 66 Abs. 3 Satz 7 LPVG NRW). Die vorsitzende Person der zuständigen Personalvertretung und eine Mitglied der betreffenden Gruppe sind berechtigt, an den Sitzungen des verfassungsmäßig zuständigen obersten Organs mit Ausnahme der Beschlussfassung teilzunehmen und die Auffassung der Personalvertretung darzulegen, sofern personelle oder soziale Angelegenheiten der Angehörigen der Dienststelle behandelt werden (§ 66 Abs. 3 Satz 8 LPVG NRW). Die Teilnahmerechte des Personalrates gelten auch für Sitzungen von Ausschüssen, die die Entscheidung des Kreistages vorbereiten. Ergibt sich keine Einigung, so kann gem. § 66 Abs. 7 Satz 1 LPVG NRW durch die Dienststelle oder die Personalvertretung die Einigungsstelle angerufen werden. Gem. § 66 Abs. 7 Satz 3 LPVG NRW beschließt die Einigungsstelle eine Empfehlung an den Kreistag. Nach § 68 Satz 1 LPVG NRW entscheidet der Kreistag endgültig.

Eine förmliche Beteiligung des Personalrats hat es angesichts des derzeitigen Verfahrensstandes noch nicht gegeben. Allerdings hat er in verschiedenen Gesprächen bereits erklärt, einer Privatisierung im Sinne des § 72 Abs. 4 Nr. 22 LPVG NRW nicht zustimmen zu wollen.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen ergeben sich die folgenden drei Abgabevarianten:

1. Variante: Abgabe an „armen Träger“ mit Nutzungsvertrag

Die Trägerschaft der Kindertageseinrichtung Villa Kunterbunt geht an einen „armen Träger“. Der mit dem Kreis Unna geschlossene Nutzungsvertrag für die Immobilie wird auf den neuen Träger übertragen, so dass der neue Träger – wie bisher der Kreis Unna - einem Eigentümer gleichgestellt wird.

		Kreis Unna (Eigentümer)		Armer Träger (Eigentümer)
KiBiz-Pauschale (2010/11), davon	100%	719.350,55 €	100%	719.350,55 €
▪ Landesmittel	30%	215.805,17 €	36%	258.966,20 €
▪ Gesetzlicher Kreiszuschuss	49%	352.481,77 €	55%	395.642,80 €
▪ Freiwilliger Kreiszuschuss	0%	0,00 €	9%	64.741,55 €
▪ Verbleibender Trägeranteil	21%	151.063,62 €	0%	0,00 €
Gesamtkosten Kreis Unna		503.545,39 €		460.384,35 €
Minderaufwand		43.161,03 €		

Zu berücksichtigen ist bei dieser Variante, dass

- die Stadt Fröndenberg bei einem Trägerwechsel keinen Nutzungsvertrag mehr abschließen will und
- die Mitbestimmung des Personalrats gegeben ist.

Variante 2: Abgabe an „armen Träger“ mit Mietvertrag

Die Trägerschaft der Kindertageseinrichtung Villa Kunterbunt geht an einen „armen Träger“. Der mit dem Kreis Unna geschlossene Nutzungsvertrag für die Immobilie wird gekündigt. Der neue Träger erhält einen Mietvertrag.

		Kreis Unna (Eigentümer)		Armer Träger (Mieter)
KiBiz-Pauschale (2010/11)	100%	719.350,55 €	100%	719.350,55 €
Miete 816,36 m ² x 4,55 € x 12 Mon.		0,00 €		44.573,26 €
Abzugsbetrag gem. § 20 Abs. 2 KiBiz (= 2.636,35 € / Gruppe) für Mieter		0,00 €		13.181,75 €
Zu berücksichtigende KiBiz-Pauschale ohne Miete, davon		719.350,55 €		706.168,80 €
▪ Landesmittel(KiBiz-Pauschale)	30%	215.805,17 €	36%	254.220,77 €
▪ Gesetzlicher Kreiszuschuss (KiBiz-Paschale)	49%	352.481,77 €	55%	388.392,84 €
▪ Freiwilliger Kreiszuschuss (KiBiz-Pauschale)	0%	0,00 €	9%	63.555,19 €
▪ Verbleibender Trägeranteil (KiBiz-Pauschale)	21%	151.063,62 €	0%	0,00 €
▪ Miete (wird nicht vom Land refinanziert)		0,00 €		44.573,26 €
Gesamtkosten Kreis Unna		503.545,39 €		496.521,29 €
Minderaufwand		7.024,09 €		

Zu berücksichtigen ist bei dieser Variante, dass

- die Miete nicht über das Land refinanziert wird,
- das bei einem Mietmodell grundsätzlich pro Gruppe ein Betrag von 2.636,35 € in Abzug zu bringen ist und
- die Mitbestimmung des Personalrats gegeben ist.

Variante 3: Kein Träger- sondern Eigentümerwechsel mit anschließendem Mietvertrag

Die Trägerschaft der Kindertageseinrichtung Villa Kunterbunt verbleibt beim Kreis Unna. Die Stadt Fröndenberg/Ruhr verkauft die Immobilie an einen Investor, der die Immobilie an den Kreis Unna vermietet.

		Kreis Unna (Eigentümer)		Kreis Unna (Mieter)
KiBiz-Pauschale (2010/11)	100%	719.350,55 €	100%	719.350,55 €
Miete 816,36 m² x 4,55 € x 12 Mon.				44.573,26 €
Abzugsbetrag gem. § 20 Abs. 2 KiBiz (2.636,35 € / Gruppe) für Mieter				13.181,75 €
Zu berücksichtigende KiBiz-Pauschale ohne Miete, davon		719.350,55 €		706.168,80 €
▪ Landesmittel (KiBiz-Pauschale)	30%	215.805,17 €	30%	211.850,64 €
▪ gesetzlicher Kreiszuschuss (KiBiz-Paschale)	49%	352.481,77 €	49%	346.022,71 €
▪ verbleibender Trägeranteil (KiBiz-Pauschale)	21%	151.063,62 €	21%	148.295,45 €
Miete (wird nicht vom Land re- finanziert)		0,00 €		44.573,26 €
Gesamtkosten Kreis Unna		503.545,39 €		538.891,42 €
Mehraufwand		35.346,04 €		